Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 52. Freitag den 21. Februar. 1851.

Landtagsverhandlungen.

Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 19. Februar.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befand sich die Berathung des gedruckten Berichts der vierten Deputation (Referent Bürgermeister Müller) über mehrere Petitionen um Entschädigung wegen Entziehung der Jagdgerechtsame. Dieser Gegenstand rief, wie vorauszusehen war, eine längere sehr interessante Debatte hervor. Es waren überhaupt sieben hergleichen Petitionen bei der Kammer eingegangen, von welchen sechs die Verwendung der Ständeversammlung dafür nachsuchen, daß wegen der in Folge der Einführung der deutschen Grundrechte stattgefundenen Entziehung der erworbenen Jagdgerechtsame eine angemessene Entschädigung gewährt, beziehendlich der gezahlte Kaufpreis oder das gekaufte Recht zurückgegeben werde. Die siebente Petition war auf Vorlegung eines Jagdgesetzentwurfs und namentlich auch eines Nachtrags zum Ablösungsgesetze wegen Ablösung von Jagdbefugnissen gerichtet. Der Deputationsbericht unterwirft den durch diese Petitionen in Anregung gebrachten Gegenstand einer sehr gründlichen und klaren Erörterung, wobei zuvörderst die für und gegen die in den Petitionen niedergelegten Ansichten sprechenden Rechts-, Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründe vergleichend zusammengestellt worden waren. Die Deputation wendet sich vorzugsweise den letzteren zu und findet diejenigen überwiegend, welche für die Petenten sprechen. Von der Ansicht ausgehend, daß, wo das Jagdrecht in gutem Glauben auf rechtsgültige Weise erworben worden, durch dessen plötzliche unentgeldliche Entziehung das Rechtsgefühl verletzt worden sei, spricht sie die Ueberzeugung aus, daß irgend etwas auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen müsse, um das Geschehene wieder gut zu machen. Eines Eingehens in das Materielle der Sache glaubte die Deputation sich um so mehr entschlagen zu können, da von dem betreffenden Staatsminister bei den Deputationsverhandlungen erklärt worden war, daß wenn Seiten der Stände ein desfallsiger Antrag erfolge, ein Gesetzentwurf wegen nachträglicher Entschädigung der entzogenen Jagdrechte vorgelegt werden solle. Sie begnügte sich daher, folgenden Antrag zur Annahme vorzuschlagen: „die erste Kammer wolle in Verbindung mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung die baldigste Vorlegung eines Gesetzes, wonach für die entzogenen Jagdrechte eine angemessene Entschädigung gewährt wird, beantragen und die obigen Petitionen zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung bei Anfertigung dieses Gesetzes an die Staatsregierung abgeben." Eines ausdrücklichen Antrags auf Vorlegung eines Gesetzes über die polizeilichen, auf die Ausübung der Jagdrechte bezüglichen Bestimmungen bedurfte es aber nicht mehr nach der Erklärung des Staatsministers v. Friesen, daß ein solches noch auf diesem Landtage vorgelegt werden solle.

Die Redner, welche sich an der Debatte betheiligten, zerfielen in drei Kategorien: a) in solche, welche eine völlige Restitution oder vollständige Entschädigung der entzogenen Jagdgerechtsame verlangten; hierher gehörten Kammerherr v. Friesen und Staatsminister a. D. v. Nostitz-Jänkendorf; — b) in solche, welche eine angemessene Entschädigung bevorworteten, und diese Kategorie war die zahlreichste; in diesem Sinne äußerten sich Regierungsrath v. Zehmen, Herr v. Schönberg-Bibran, Superintendent Dr. Großmann, Secretair v. Polenz, v. Beschwitz und v. Heynitz; — endlich c) in solche, welche gegen eine nachträgliche Entschädigung sich aussprachen; in dieser Richtung erklärte sich blos Generalleutnant v. Nostitz-Wallwitz. Auf Seiten des Herrn v. Heynitz geschehene Provocation erklärte denn auch Staatsminister v. Friesen, daß die Regierung in der Aufhebung der Jagdgerechtsame eine Verletzung von Privatrechten erblicke und die moralische Verpflichtung anerkenne, dem abzuhelfen. Diese Erklärung wurde von der ganzen Kammer mit großer Befriedigung aufgenommen, und Amtshauptmann v. Welck bemerkte, daß diese Erklärung ihm und gewiß nicht minder allen Kammermitgliedern zu großer Freude und Beruhigung gereicht habe. Staatsminister Behr vertheidigte das Verhalten der Finanzverwaltung dieser Angelegenheit gegenüber und sprach die Hoffnung aus, daß die Kammern bei dem neuen Jagdentschädigungsgesetze die dermaligen Verhältnisse und die finanziellen Kräfte des Landes nicht unberücksichtigt lassen würden. Schließlich wurde der oben angeführte Deputationsantrag gegen 7 Stimmen angenommen. — Nach Erledigung dieses Gegenstandes bewilligte die Kammer noch die zu Erbauung eines sächsischen Hospitalgebäudes zu Teplitz postulirten 3300 Thlr. ohne erhebliche Debatte und mit Stimmeneinhelligkeit. — Die nächste Sitzung blieb unbestimmt. *.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 19. Februar.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde zuvörderst der Abgeordnete des 16. Wahlbezirks, Neidhardt aus Reichenbach, dessen Stelle bisher der Abg. Beutler vertreten hatte, in die Kammer eingeführt und verpflichtet.

Hierauf ging man zur Tagesordnung über, deren ersten Gegenstand ein Bericht der zweiten Deputation über Pos. 7 des außerordentlichen Staatsbudgets bildete, dessen Berathung, wie die Leser sich erinnern, in einer frühern Sitzung (am 15. des vorigen Monats) ausgesetzt worden war. Zu „außerordentlichen Anschaffungen für die Armee in Folge allgemeiner Contingentserhöhung" wird die Summe von 946,932 Thlr. gefordert. Die Deputation empfiehlt dieselbe zur Bewilligung und fügt den Antrag bei: „daß die Staatsregierung der nächsten Ständeversammlung bei Vorlage des Militairbudgets eine genaue Uebersicht sowohl der Rüstungskosten, so wie aller Ueberschreitungen der Positionen des dermaligen Militairbudgets, unter Zurechnung der bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Budget erfolgten Bewilligung, zur nachträglichen Bewilligung vorlegen wolle." Die beantragte Bewilligung wurde von den Abgg. Naundorf und Riedel angefochten, indem sie in Abrede stellten, der bekannte Beschluß der Nationalversammlung in Frankfurt habe Sachsen einen „notorischen Zwang" auferlegt; dagegen ergriffen die Abgg. v. Nostitz, van der Beeck, Schäffer und der Berichterstatter v. d. Planitz das Wort, um die Berechtigung der sächsischen Regierung zu den von ihr ergriffenen Maßregeln zu begründen. Nach geschlossener Discussion wurde sodann die angeführte Summe, welche übrigens schon zum bei weitem größten Theil verausgabt ist, gegen 4 Stimmen (Riedel, Naundorf, Medicke und Neidhardt) bewilligt, der von der Deputation beigefügte Antrag aber als erledigt erachtet, da inzwischen ein bezügliches königl. Decret (vom 24. Jan. dieses Jahres) an die Kammer gelangt ist.

Der Bericht derselben Deputation über das eben genannte Decret, welches einen „Nachtrag zum außerordentlichen Staatsbudget wegen der erhöhten Militairverhältnisse" enthält, bildete den nächsten Gegenstand der Tagesordnung. Das Gesammtpostulat beträgt die Summe von 1,340,000 Thlr., von denen jedoch 495,000 Thlr. von der Kammer bereits bewilligt und

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18510221/1